



**Satzung über die
Benutzung des Gemeindekindergartens
„Abenteuerland“ und des Naturkindergartens**

Aufgrund von §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Göggingen am **09.10.2024** die Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens Abenteuerland, zuletzt geändert am 24.07.2023 beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Göggingen betreibt den Gemeindekindergartens als Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Kindergarten (§ 1 KiTaG) wird als Einrichtung mit folgender gruppenspezifischer Betriebsform geführt:
 1. Gruppen mit Verlängerter Öffnungszeit und/oder Regelöffnungszeiten und/oder Halbtagsöffnungszeiten für die Betreuung der Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (durchgehende Betreuung von 5 Std – 7 Std./Tag)
 2. Krippengruppen für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippengruppe mit mindestens sechsstündiger Betreuung)

§ 2

Aufnahme

- (1) Kinder aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Göggingen haben vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Mit Inbetriebnahme der Kleinkindgruppe können auch Kinder ab dem 1. Lebensjahr aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kindergartens.
- (2) Auswärtige Kinder können in den Kindergarten der Gemeinde Göggingen nur dann aufgenommen werden, wenn sich die Gemeinde Göggingen in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gegenüber einer anderen Gemeinde verpflichtet, die Kinder aus



Gemeinde Göggingen

Ostalbkreis

deren Gemeinde, soweit sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen oder in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Göggingen und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sichergestellt wird, dass die Eltern selbst oder Dritte die Differenz zwischen den Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung und den tatsächlichen Kosten übernehmen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von auswärtigen Kindern wird durch diese Regelung nicht bekundet. Die Aufnahme richtet sich nach der pädagogischen und sozialen Dringlichkeit des Falles. Kinder alleinstehender, berufstätiger Mütter oder Väter werden bevorzugt aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kindergartens.

(3) Die Aufnahme der Kindergartenkinder unter 3 Jahren ab dem vollendeten 1. Lebensjahr erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgender Priorität vorgenommen:

- a. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden
- b. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass das jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird
- c. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind. Entsprechende Arbeitsnachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.
- d. Geschwisterkinder

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kindergartens

(4) Nicht aufgenommen werden kranke, insbesondere an einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen im Kindergarten gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Der Ausschluss von einer integrativen Betreuung bedarf einer eingehenden Prüfung durch die Leitung des Kindergartens.

(5) Jedes Kind soll vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen.

(6) Zur Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- Aufnahmeantrag mit entsprechender Erklärung des/der Sorgeberechtigten
- Ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand
- Impfbescheinigung oder Impfbuch



§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann erfolgen durch:

- a) schriftliche Kündigung des/der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung des Kindergartens unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatesende
- b) schriftlichen Bescheid der Gemeinde, insbesondere wenn:
 - das Kind ohne Angaben von Grünen länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht
 - der/die Sorgeberechtigte(n) trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Der Bescheid ist der/dem/den Sorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 5

Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden monatliche Benutzungsgebühren auf der Basis von 12 Monatsbeträgen erhoben.
Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich des 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahre in der Familie. Bei der anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben.



Gemeinde Göggingen
Ostalbkreis

(3) Für die Betreuung der Kinder ab dem **vollendetem 3. Lebensjahr** werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für einen Betreuungsplatz in einer Gruppe mit bis zu **5 Stunden durchgehender Öffnungszeit** nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 (Halbtagesöffnungszeiten) beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr

	2024/2025	2025/2026
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	148,00 Euro	159,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115,00 Euro	123,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	78,00 Euro	84,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 Euro	28,00 Euro

- b) Für einen Betreuungsplatz in einer Gruppe mit **verlängerter Öffnungszeit** nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 beträgt die monatliche Gebühr bei einer **6-stündigen** Inanspruchnahme im Kindergartenjahr

	2024/2025	2025/2026
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	168,00 Euro	180,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	129,00 Euro	138,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	85,00 Euro	91,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 Euro	30,00 Euro

- c) Für einen Betreuungsplatz in einer Gruppe mit **verlängerter Öffnungszeit** nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 beträgt die monatliche Gebühr bei einer **7-stündigen** Inanspruchnahme im Kindergartenjahr

	2024/2025	2025/2026
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	190,00 Euro	204,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	143,00 Euro	153,00 Euro



Gemeinde Göggingen
Ostalbkreis

für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	96,00 Euro	103,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 Euro	33,00 Euro

- (4) Für Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer regulären Betreuungszeit von 30h/Woche wird zu der in Absatz 3 festgelegten Gebühr ein Zuschlag erhoben.
Der Zuschlag für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten für zubuchbare Einzeltage beträgt:

für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	3,00 Euro / monatlich
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	2,50 Euro / monatlich
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	2,00 Euro / monatlich
für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,50 Euro / monatlich

Bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten bzw. kurzfristiger Nutzung der verlängerten Öffnungszeiten an einem Tag wird eine einmalige Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

- (5) Für die Betreuung der Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren werden folgende Gebühren erhoben

- a) Für einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 (Krippengruppe) beträgt die monatliche Gebühr bei einer **6-stündigen** Inanspruchnahme im Kindergartenjahr

	2024/2025	2025/2026
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	439,00 Euro	471,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	326,00 Euro	350,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	220,00 Euro	236,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	87,00 Euro	93,00 Euro



- b) Für einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 (Krippengruppe) beträgt die monatliche Gebühr bei einer **7-stündigen** Inanspruchnahme im Kindergartenjahr

	2024/2025	2025/2026
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	476,00 Euro	511,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	354,00 Euro	380,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	238,00 Euro	255,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	95,00 Euro	102,00 Euro

- (6) Für den Besuch der Einrichtung wird zusätzlich ein Getränkegeld erhoben. Diese Gebühr beträgt für jedes Kind monatlich 2,00 Euro.

- (7) Die Gebühr nach Abs. 3, 4, 5 und Abs. 6 werden auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die Gebühren sind zu Beginn eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft

Göggingen, 09.10.2024
Danny Kuhl, Bürgermeister